

OÖ LANDES-KULTUR GMBH
MUSEUMSTRASSE 14, 4020 LINZ

WETTBEWERB
zur Kür des neuen
oberösterreichischen Trachtenkleids
(„Die Oberösterreicherin.Dirndl.Kleid“)

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ÜBERBLICK

Auftraggeberin	OÖ Landes-Kultur GmbH Museumstraße 14, 4020 Linz
----------------	---

Informationen zum Wettbewerb

Wettbewerbsgegenstand	Kür des neuen Landeskleides für Oberösterreich
Fragen	per E-Mail an thekla.weissengruber@ooelkg.at
Abgabeort von Unterlagen und finalem Entwurf samt Kleidungsstück	OÖ Landes-Kultur GmbH Museumstraße 14, 4020 Linz

Zeitplan des Wettbewerbs

Ende der Teilnahmefrist und Abgabe eines gezeichneten Entwurfs („1. Phase des Wettbewerbs“)	31.10.2025, 12:00 Uhr
Sitzung der Fach-Jury und Bekanntgabe der ausgewählten finalen Teilnehmer	November 2025
Ende der Abgabefrist für die finalen Entwürfe der ausgewählten Teilnehmer („2. Phase des Wettbewerbs“)	27.02.2026, 12:00 Uhr
Ausstellung der abgegebenen finalen Kleidungsstücke im Linzer Schlossmuseum	März bis Juni 2026
Auswahl und Präsentation des Sieger-Modells	Herbst 2026

1. ALLGEMEINES ZUR AUSGANGSLAGE UND ZUM GEGENSTAND DES WETTBEWERBS

Die Auftraggeberin wird im Zuge der Ausstellung über das landestypische Trachtenkleid in Oberösterreich einen Wettbewerb zur Kür des neuen Landeskleides für Oberösterreich veranstalten. Im Rahmen dieses Wettbewerbs wird vom Publikum und einer Fach-Jury das beliebteste oö. Trachtenkleid gekürt.

2. ABLAUF DES WETTBEWERBS

2.1. Allgemeines

Im Sinne des kulturpolitischen Auftrags der Auftraggeberin zur Erhaltung des kulturellen Erbes veranstaltet die Auftraggeberin gemeinsam mit der WKO OÖ diesen Wettbewerb, damit das offizielle neue oö. Trachtenkleid gekürt werden kann. Das Sieger-Modell des Wettbewerbs – Die Oberösterreicherin.Dirndl.Kleid – soll eine möglichst große Verbreitung erfahren und von den Oberösterreichischen Kleidermachern, anderen interessierten Kleidermachern und sonstigen dazu berechtigten Unternehmen hergestellt, beworben und vertrieben bzw verkauft werden können.

2.2. 1. Phase des Wettbewerbs („Teilnahmephase“)

2.2.1. Bekanntmachung

Die Teilnahmephase beginnt mit der Bekanntmachung des Wettbewerbs und der Einladung, Konzepte für das neue oberösterreichische Trachtenkleid einzureichen. Die Auftraggeberin hat dafür eine Materialsammlung von historischen Objekten aus der Sammlung des OÖ Landesmuseums mit verschiedenen Abbildungen und Texten zur Entwicklung eines neuen Kleides / einer neuen Tracht für Oberösterreich erstellt. Diese Bekanntmachung und Einladung erfolgt etwa über die Website der Auftraggeberin und die Website und Kommunikationskanäle der WKO OÖ.

2.2.2. Teilnahmebedingungen und deren nachträgliche Änderungsmöglichkeiten

Die Teilnahmebedingungen gelten automatisch mit der Teilnahme am Wettbewerb und bestehen aus dem gegenständlichen Dokument und folgenden Beilagen:

- Mindmap: Eine Materialsammlung von historischen Objekten aus der Sammlung des OÖ Landesmuseums mit verschiedenen Abbildungen und Texten zur Entwicklung eines neuen Kleides / einer neuen Tracht für Oberösterreich
- Infoblatt: Wissenswertes zum Wettbewerb

Die Auftraggeberin behält sich Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen vor, soweit diese aus ihrer Sicht notwendig bzw. zweckmäßig sind. Die Auftraggeberin kann daher die Wettbewerbsbedingungen einseitig und jederzeit ändern, dies etwa was die Anzahl der Teilnehmer, die zeitlichen Termine und Fristen des Ablaufs sowie sonstige Themen anbelangt.

2.2.3. Formale Anforderungen an die Teilnahme am Wettbewerb

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein gezeichneter Entwurf, bzw. eine Detailzeichnung mit Stoffmustervorschlägen für eine Oberösterreich-Tracht oder ein Dirndl, ein Oberösterreich-Kleid oder auch ein Kostüm bis spätestens

31.10.2025, 12:00 Uhr

auf der Homepage der Auftraggeberin unter der hierfür eingerichteten Seite (<https://www.ooekultur.at/wettbewerbe-und-stipendien>) hochzuladen.
Verspätete oder unvollständige Einreichungen können leider nicht berücksichtigt werden.

2.2.4. Prüfung, Bewertung und Reihung der Konzepte

Die Auftraggeberin wird die rechtzeitig abgegebenen Entwürfe zunächst in formaler und inhaltlicher Hinsicht prüfen (insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt 3).

Auf Basis der festgelegten Auswahlkriterien (siehe Punkt 5) erfolgt sodann eine Bewertung und Reihung der Konzepte von einer Fach-Jury (Auswahlverfahren). Die sieben bestgereihten Teilnehmer werden sodann in die zweite Wettbewerbsphase eingeladen.

2.3. 2. Phase des Wettbewerbs („Angebotsphase“)

2.3.1. Einladung zur Angebotsphase

Die Auftraggeberin wird nach Abschluss des Auswahlverfahrens die ausgewählten Bewerber zur Abgabe der finalen, gezeichneten Entwürfe und der entsprechenden Kleidungsstücke in Konfektionsgröße 36 einladen.

2.3.2. Formale Anforderungen an die Abgabe des finalen Entwurfs samt Kleidungsstück

Der finale Entwurf und das Kleidungsstück sind postalisch eingeschrieben an die Auftraggeberin (Museumstraße 14, 4020 Linz) z.H. Thekla Weissengruber mit der Aufschrift „Finaler Entwurf für Die Oberösterreicherin.Dirndl.Kleid“, zu senden oder per Boten an die obenstehende Adresse zu übergeben. Die Entwürfe und Kleidungsstücke müssen bis spätestens

27.02.2026, 12:00 Uhr

bei der Auftraggeberin an der oben angegebenen Adresse eingehen. Verspätete oder unvollständige Einreichungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Die Einreichung hat zumindest zu enthalten:

- den finalen Entwurf (technische Zeichnung, Schnittmuster)
- das Kleidungsstück in Konfektionsgröße 36
- die unterfertigten Teilnahmebedingungen
- die unterfertige Vereinbarung/Erklärung betreffend Ausstellung und Übergabe des finalen Entwurfs bzw. Kleidungsstücks in die Sammlung des Landes OÖ

2.3.3. Weiterer Ablauf und Auswahl des Siegermodells

Die finalen Entwürfe bzw. die finalen Kleidungsstücke werden in einer Ausstellung im Linzer Schlossmuseum ausgestellt. Die Ausstellung ist von März bis Juni 2026 geplant.

Die Auswahl des Siegermodells in Phase 2 erfolgt durch ein Publikums-Voting der Besucher der Ausstellung im Linzer Schlossmuseum und durch Juryentscheid anhand der in Punkt 5 festgelegten Bewertungskriterien. Ein Online-Voting ist nicht geplant.

Das Sieger-Modell soll im Herbst 2026 gekürt und bekanntgegeben werden.

3. EIGNUNG DER TEILNEHMER

2.1. Allgemeines

Zur Abgabe von Einreichungen berechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die Anforderungen an die Befugnis und die Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit erfüllen.

Darüber hinaus sind folgende (Qualitäts-)Anforderungen von den Teilnehmern zu erfüllen:

Gewerbeberechtigung bzw. Berechtigung zur Erzeugung von Damenbekleidung, Studierende/Absolventen im Bereich Mode/Design (Kunstuni, Modeschulen), etc.

Befugnis und Zuverlässigkeit

Der Teilnehmer erklärt mit der Akzeptanz der Teilnahmebedingungen ausdrücklich, dass er über die erforderlichen Befugnisse für die Ausführung der Leistungen verfügt und darüber hinaus keine Ausschlussgründe im Sinne des § 78 BVerG 2018 vorliegen.

4. AUSWAHLVERFAHREN

Sämtliche in der ersten Wettbewerbsphase zeitgerecht eingelangten Konzepte werden von einer unabhängigen Fach-Jury bestehend aus unabhängigen Experten anhand der in Punkt 5 festgelegten Bewertungskriterien gereiht.

Die sieben besten Teilnehmer werden sodann in die zweite Wettbewerbsphase eingeladen. In der Phase 2 entscheiden ein Publikums-Voting und die Fach-Jury.

5. BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung der eingereichten gezeichneten Entwürfe gem. Phase 1 und der finalen Entwürfe und Kleidungsstücke der sieben ausgewählten finalen Teilnehmer gem. Phase 2 erfolgt gemäß den nachstehenden Bewertungskriterien:

Die Bewertung erfolgt nach Schulnoten, wobei 1 die beste Note und 5 die schlechteste Note darstellen.

Bewertungskriterien sind der allgemeine Eindruck, die Originalität, Innovation und Kreativität, die Nutzung und Verarbeitung von historischen regionalspezifischen Details, die Qualität der Stoffauswahl, der Schnitt und die Qualität des umgesetzten Kleidungsstücks für die Ausstellung.

Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch eine fachkundige Kommission (Fach-Jury) und durch ein Publikums-Voting anlässlich der Ausstellung der finalen Kleidungsstücke im Linzer Schlossmuseum.

6. SONSTIGE FESTLEGUNGEN

6.1. Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen

Die Erstellung der Unterlagen bzw. des finalen Entwurfs samt Kleidungsstück hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

6.2. Vergütung der Kosten

Die Kosten und Aufwendungen der Teilnehmer in der ersten Wettbewerbsphase werden nicht ersetzt. In der zweiten Wettbewerbsphase erhalten alle sieben finalen Teilnehmer jeweils ein Abschlagshonorar in Höhe von EUR 1.250,-. Der erstplatzierte Teilnehmer erhält zusätzlich ein Preisgeld in Höhe von EUR 5.000,-.

6.3. Einräumung von Nutzungs- und Werknutzungsrechten

Mit der Abgabe ihrer Einreichungen erklären die Teilnehmer, dass sie der Auftraggeberin ein unwiderrufliches, zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränktes, übertragbares Werknutzungsrecht sowie jedes nur erdenkliche sonstige Recht und den Oberösterreichischen Kleidermachern lt. jeweils aktueller Mitglieder-Liste der Landes-Innung Mode- und Bekleidungstechnik und aktueller Mitgliederliste der Fachvertretung „Bekleidungsindustrie“ der WKO OÖ sowie anderen interessierten Kleidermachern und sonstigen dazu berechtigten Unternehmen ein(e) unwiderrufliche(s), zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte(s), nicht übertragbare(s) Werknutzungsbewilligung und Nutzungsrecht am Trachtenkleid bzw. dessen Design einräumen.

Die Kommunikation an die Berechtigten erfolgt etwa über die Website der Auftraggeberin und die Website und Kommunikationskanäle der WKO OÖ.

Diese Rechteeinräumungen erfolgen insbesondere für jegliche nur erdenkliche Verwendung, Verwertung, Bearbeitung bzw. Veröffentlichung, unter anderem, damit die Berechtigten das Design bzw. das Trachtenkleid produzieren, bewerben, in Verkehr bringen, anbieten und vertreiben bzw. verkaufen oder sonst verwerten dürfen, und zwar on- und offline. Insbesondere sollen die Berechtigten etwa die Möglichkeit haben, das Trachtenkleid bzw. das Design 1:1 zu übernehmen. Den Berechtigten ist es insbesondere gestattet, das Trachtenkleid als das offizielle Oberösterreich-Trachtenkleid, als das Siegermodell des Wettbewerbs bzw. mit sinngleichen Aussagen etwa unter Verweis auf die durchgeführte Ausstellung und den Wettbewerb zu verwerten, zu veröffentlichen, zu bewerben und zu verkaufen. Der Teilnehmer verzichtet auf eine Urheberennnung. Die Auftraggeberin bzw. das Land OÖ können auch Schutzrechte wie etwa Marken bzw. Muster anmelden.

Die Teilnehmer bestätigen, alleiniger Designer und damit Urheber der eingereichten Entwürfe und des Trachtenkleides zu sein. Bei allfälligen Anspruchstellungen Dritter hält der Teilnehmer die Berechtigten schad- und klaglos.

Die finalen Teilnehmer der Phase 2 übertragen ihre Einreichung samt Kleidungsstück in die Sammlung des Landes OÖ.

Die Teilnehmer bestätigen, außer den Zahlungen gem. dieser Teilnahmebedingungen keine weiteren finanziellen oder sonstigen Ansprüche für die Übertragungen und Rechteeinräumung im Sinne dieser Teilnahmebedingungen gegen die Berechtigten bzw. die Auftraggeberin zu stellen.

6.4. Widerrufsvorbehalt

Im Fall einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Einschränkung der aus derzeitiger Sicht vorliegenden budgetären Mittel, kann die Auftraggeberin den Wettbewerb widerrufen. Die Auftraggeberin kann den Wettbewerb darüber hinaus aus jedem sachlichen Grund widerrufen.

Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, Qualitätsanforderungen an das Trachtenkleid zu stellen, die bei Nichteinhaltung allenfalls den Verlust der Möglichkeit der Bezeichnung als das Gewinnermodell oder sinngleicher Aussagen zur Folge haben. Dies gilt auch, wenn eine zu große Abweichung zum Siegermodell festgestellt werden muss. Das entsprechende Kleidungsstück darf dann nicht mehr als das Gewinnermodell oder mit sinngleichen Aussagen bezeichnet werden.

6.5. Abschließende Bestimmungen

Die Teilnehmer stimmen der Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen und zu Zwecken dieses Wettbewerbs ausdrücklich zu. Die Auftraggeberin beruft sich zudem noch auf ein dafür vorliegendes berechtigtes Interesse.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 4020 Linz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.